

TODESFALL – NOTFALLMANAGEMENT

ERFORDERLICHE MASSNAHMEN IN DER ERSTEN ZEIT NACH EINEM STERBEFALL

MERKBLATT 05 | 2019 | NR. 1864

INHALT

1. **Sofortmaßnahmen nach Eintritt des Todes**
 - 1.1 Verständigung eines Arztes
 - 1.2 Benachrichtigung der weiteren Angehörigen
 - 1.3 Zusammenstellen der wichtigsten Dokumente
 - 1.4 Mitteilungen an Versicherungen
2. **Maßnahmen innerhalb von 36 Stunden**
 - 2.1 Bestattungspflicht
 - 2.2 Kostenträgung
3. **Maßnahmen innerhalb von 72 Stunden**
 - 3.1 Sterbeurkunde beantragen
 - 3.2 Testamente beim Nachlassgericht abliefern
 - 3.3 Weitere Mitteilungen
 - 3.4 Bestattung organisieren
4. **Weitere Abwicklung**
 - 4.1 Verschaffung eines Überblicks über das Vermögen
 - 4.2 Abwicklung von Vertrags- und Rechtsverhältnissen
 - 4.3 Eröffnung von Testament und Erbverträgen
 - 4.4 Beantragung eines Erbscheins
 - 4.5 Erbaueinandersetzung/Erfüllung von Vermächtnissen
 - 4.6 Anzeige des Erbfalls bei den Finanzbehörden/Steuererklärungen
5. **Schlussbetrachtung**

Stirbt ein Familienmitglied oder ein naher Angehöriger, ist dies für die Hinterbliebenen in vielerlei Hinsicht eine Ausnahmesituation. Zu der Trauer über den Verlust eines geliebten Menschen kommt die Frage, welche Schritte nun unternommen und welche Formalitäten eingehalten werden müssen. Nicht selten fühlen sich Angehörige dabei mit den an sie gestellten Ansprüchen überfordert. Die nachfolgenden Ausführungen sollen eine grobe Orientierung für die erste Zeit nach einem Todes- oder Unglücksfall geben.

1. SOFORTMASSNAHMEN NACH EINTRITT DES TODES

1.1 Verständigung eines Arztes

Nach Eintritt des Todesfalls ist zunächst ärztlicherseits eine Leichenschau vorzunehmen. Sie dient dazu, den Eintritt des Todes sowie den Todeszeitpunkt und die Todesursache festzustellen und zu erkennen, ob Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Todesfall vorliegen. Einzelheiten hierzu enthalten die

landesrechtlichen Bestattungsgesetze, in Niedersachsen z.B. § 3 Bestattungsgesetz.

Tritt der Todesfall in einem Krankenhaus oder einer anderen Einrichtung auf, zu deren Aufgaben die ärztliche Behandlung von Personen gehört, so wird grundsätzlich vonseiten der Einrichtung alles Notwendige veranlasst. Andernfalls ist unverzüglich ein Arzt zu verständigen, der die Leichenschau durchführt und den Totenschein ausstellt. Der **Totenschein** wird insb. zur Vorlage beim zuständigen Standesamt benötigt.

1.2 Benachrichtigung der weiteren Angehörigen

Ggf. sollten nun Angehörige und Freunde benachrichtigt werden, um mit ihnen die weiteren Schritte zu planen. Eine Rechtspflicht der Angehörigen hierzu besteht allerdings nicht.

1.3 Zusammenstellen der wichtigsten Dokumente

Es sollten außerdem die wichtigsten Dokumente des Verstorbenen zusammengetragen werden. Hierzu gehören Personalausweis, Geburtsurkunde, ggf. Heiratsurkunde oder auch Scheidungsbeschluss bzw. Scheidungsurteil resp. Sterbeurkunde des Ehepartners. Diese Unterlagen sind (gemeinsam mit dem Totenschein) für die Beantragung der Sterbeurkunde beim zuständigen Standesamt erforderlich.

Auch nach einem **Organspendeausweis** sollte Ausschau gehalten werden. Möglicherweise hat der Verstorbene auch einen **Bestattungsvorsorgevertrag** geschlossen, mit dem die Beerdigung bereits zu Lebzeiten geregelt oder anderweitige Verfügungen zu seiner Bestattung getroffen wurden. Ebenso sollte gezielt nach etwaigen Verfügungen von Todes wegen und Vorsorgevollmachten gesucht werden.

1.4 Mitteilungen an Versicherungen

Darüber hinaus sind die Versicherungsunterlagen des Verstorbenen einzusehen (insb. Lebensversicherung, Unfallversicherung und Sterbegeldversicherung). In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, welche Fristen die Versicherungsbedingungen für die Mitteilung des Todesfalls vorsehen. Diese sind z. T. recht knapp gehalten (zwischen 24 und 72 Stunden) und können daher eine sehr zeitnahe Anzeige erforderlich machen, um zu vermeiden, dass die Versicherung die Auszahlung verweigert.